



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Evangelische Hochschule Ludwigsburg		
Ggf. Standort	Ludwigsburg		
Studiengang	Inklusive Pädagogik und Heilpädagogik		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.) ¹		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Sechs		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	WiSe 2011/2012 (01.09.2011)		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	28,57	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	25,15	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger			
Durchschnittliche Anzahl** der Absolventinnen und Absolventen			
* Bezugszeitraum:	*Von WiSe 2016/2017 bis WiSe 2022/2023 **Von SoSe 2016 bis SoSe 2022		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2		
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)		
Zuständige/r Referent/in			
Akkreditierungsbericht vom	15.09.2023		

¹ Absolvent:innen des Studiengangs sind gemäß § 36 Abs. 6 LHG Baden-Württemberg berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte:r Heilpädagog:in“ zu führen.

Inhalt

Akkreditierungsbericht	1
<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	4
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innen-Gremiums</i>	5
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	7
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i>	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	8
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	8
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	8
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	9
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i>	10
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	11
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	11
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	11
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	13
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	13
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	16
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	17
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	19
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	21
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	22
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	24
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	24
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	25
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	27
3 Begutachtungsverfahren.....	28
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	28
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	28
3.3 <i>Gutachter:innengremium</i>	29

4	Datenblatt	30
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	30
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung.....</i>	32
5	Glossar.....	33

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innen-Gremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Hochschule

Die Evangelische Hochschule Ludwigsburg (EH Ludwigsburg) ist eine Einrichtung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und als Hochschule für Angewandte Wissenschaften (HAW) in kirchlicher Trägerschaft staatlich anerkannt und vom Wissenschaftsrat institutionell akkreditiert. Das Profil der Hochschule liegt im Bereich des Sozialwesens und der Diakonie, der Kindheits-, Inklusions- und Religionspädagogik sowie der Pflege. Der Bachelorstudiengang „Inklusive Pädagogik und Heilpädagogik“ (Kurz: IPHP) wird an der EH Ludwigsburg seit dem Wintersemester 2011/2012 angeboten und erweitert seitdem das kirchlich-evangelische, soziale, kindheitspädagogische Profil der Hochschule mit ihren insgesamt zwölf Bachelor- und sechs Masterstudiengängen und ca. 1.300 Studierenden. 2017 wurde der Studiengang nach Meldung der Auflagen-erfüllung erfolgreich reakkreditiert.

Kurzprofil des Studiengangs

Der Bachelorstudiengang „Inklusive Pädagogik und Heilpädagogik“ (IPHP) ist als Reaktion auf die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) entwickelt worden, um die dortige Forderung, Exklusionstatbestände zu Inklusionserleben hin zu verändern, als eine bildungspolitische Aufgabenstellung aufzugreifen (siehe Präambel Modulhandbuch). Ein Ausgangspunkt des Studiengangs war u.a. das Interesse regionaler Träger an Fachkräften, die in der Lage sind, die damit verbundenen Konversionsprozesse mitzugestalten. Der Studiengang qualifiziert zur Arbeit in verschiedenen Bereichen gesellschaftlichen Lebens (Erziehung, Bildung, Arbeit, Wohnen, Freizeit), in denen Teilhabe- und Selbstbestimmungsmöglichkeiten für/mit Menschen mit Behinderung und/oder benachteiligte:n Menschen erstmals oder wieder herzustellen sind.

Der zu akkreditierende Studiengang „Inklusive Pädagogik und Heilpädagogik“ ist ein Bachelorstudiengang, in dem insgesamt 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht gemäß § 14 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „IPHP“ einem Workload von 30 Stunden. Das Studium ist als ein sechs Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium konzipiert. Der Gesamt-Workload liegt bei 5.400 Stunden. Er gliedert sich in 1.192,5 Stunden Präsenzzeit, 3.352,5 Stunden Selbstlernzeit und 855 Stunden Praxis. Die Präsenzzeit wird i.d.R. im Rahmen von Präsenz-Lehrveranstaltungen (ergänzt durch „einige digitale bzw. hybride Angebote“; z.B. inverted classroom; Up- und Download von Arbeitsmaterialien wie z.B. Handouts, Literaturlisten, Sitzungsprotokolle etc.; virtuelle Lerngruppen) an der Hochschule am Campus Ludwigsburg ausgebracht. Neben der Präsenzzeit werden Aufgaben und Empfehlungen für die (auch digital gestützte) Selbstlernzeit zur Verfügung gestellt. Zusätzlich sind die Studierenden im Laufe der sechs Semester insgesamt 855 Stunden in der Praxis (Praxisphase 570 Stunden; Projektstudium 210 Stunden; Praxis- und Forschungsaufgaben im Rahmen von Seminaren 75 Stunden). Pro Studienhalbjahr ist der Erwerb von 30 CP vorgesehen. Der Studiengang ist in 24 studiengangsspezifische Pflichtmodule untergliedert, die fünf Studienbereichen zugeordnet sind und alle erfolgreich absolviert werden müssen. Die Moduldauer erstreckt sich über ein oder zwei Semester. Die Module bauen systematisch aufeinander auf und beinhalten jeweils die verschiedenen Disziplinen, die zur Ausbildung der jeweiligen fachlichen wie überfachlichen Kompetenzen führen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen. Absolvent:innen des Studiengangs sind berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Heilpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Heilpädagoge“ zu führen (§ 36 Abs. 6 LHG Baden-Württemberg). Die staatliche Anerkennung wird durch die EH Ludwigsburg beurkundet.

Die Zulassungsvoraussetzungen und das Auswahlverfahren der Bewerber:innen sind in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der EH Ludwigsburg und den Zulassungsregeln für den Bachelorstudiengang IPHP geregelt. Zugangsvoraussetzung für das Studium ist eine Hochschulzugangsberechtigung bzw. in Ausnahmefällen, bei fachlich Qualifizierten, eine anerkannte berufliche Aufstiegsfortbildung oder eine berufliche Qualifikation mit anschließender Eignungsprüfung. Dem Studiengang stehen pro Wintersemester 30 Studienplätze zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt jährlich jeweils zum Wintersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgte im Wintersemester 2011/2012. Es werden keine Studiengebühren erhoben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innen-Gremiums

Die Gutachter:innen nehmen positiv zur Kenntnis, dass die als „Evangelische Fachhochschule Ludwigsburg“ gegründete Hochschule sich inzwischen zu einer „Hochschule für Angewandte Wissenschaften“ (HAW) in kirchlicher Trägerschaft mit dem neuen Namen „Evangelische Hochschule Ludwigsburg“ (EH Ludwigsburg) weiterentwickelt hat. Auch zukünftig soll die Fortentwicklung der Hochschule und die Verbesserung von Prozessen und Angeboten mit Blick auf zukünftige Entwicklungen gemäß Hochschulentwicklungsplan 2024 – 2028 kontinuierlich vorangetrieben werden.

Der am Leitbild der Hochschule, den christlichen Werten, den Menschenrechten sowie am Leitgedanken der Inklusion orientierte Bachelorstudiengang „Inklusive Pädagogik und Heilpädagogik“ (IPHP), der seit der letzten Akkreditierung durch das Aufgreifen von aktuellen fachlichen und neuen gesellschaftlichen Entwicklungen deutlich weiterentwickelt wurde, ist aus Sicht der Gut-

achter:innen ein stimmig aufgebauter grundständiger Studiengang, der die Absolvent:innen angemessen für die angezielte wissenschaftlich fundierte Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, deren Teilhabe- und Selbstbestimmungsmöglichkeiten eingeschränkt oder bedroht sind (zum Beispiel aufgrund von Behinderungserfahrungen), qualifiziert. Der enge Theorie-Praxis-Bezug wird durch das durchgängige Prinzip des „Forschenden Lernens“ sowie durch das Projektstudium (Projektpraktika) erkennbar. Der insgesamt positive Gesamteindruck des Bachelorstudiengangs „IPHP“ könnte nach Meinung der Gutachter:innen durch ein noch stärkeres Sichtbarmachen der vorgenommenen Innovationen, weiter verbessert werden. Dem Studiengang steht nach Auffassung der Gutachter:innen ein quantitativ ausreichendes und qualitativ angemessen qualifiziertes Lehrpersonal zur Verfügung. Positiv wahrgenommen wird, dass die Hochschulleitung den für die Hochschule wichtigen Studiengang ausdrücklich unterstützt. Nach Auffassung der Gutachter:innen zeichnen sich die Hochschule und der zu akkreditierende Studiengang zudem durch eine gute Betreuung und Unterstützung (z.B. auch im Praxissemester) der Studierenden aus. Die befragten Studierenden geben an, dass ihre Wünsche und Anliegen von den Studiengangverantwortlichen und Lehrenden gehört werden und dabei ggf. auch nach individuellen Lösungen gesucht wird. Positiv registriert wurden das auffallend hohe Engagement der Studierenden für ihre Hochschule und den zu akkreditierenden Studiengang sowie der sehr aktive AStA, der mit zwei Vertreter:innen in der Studierendenrunde vor Ort präsent war.

Die Hochschule hat die (eine) Auflagenempfehlung der Gutachter:innen aufgegriffen und im Rahmen einer Qualitätsverbesserungsschleife am 20.07.2023 eine Stellungnahme zu der Auflagenempfehlung und ihrer Umsetzung vorgelegt. Die Stellungnahme und die Umsetzung der Auflage bezogen sich auf die pauschale Anrechnung der Ausbildung zum:zur Heilerziehungspfleger:in und der Ausbildung zum:zur Erzieher:in, die in der Studien- und Prüfungsordnung rechtlich nicht verortet waren. Die von der Hochschule vorgenommene Qualitätsverbesserung ist in der nachgereichten und überarbeiteten Studien- und Prüfungsordnung ausgewiesen und wird in diesem Bericht unter dem dafür relevanten Kriterium erläutert (siehe Kriterium „Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten“, § 5 MRVO). Die von den Gutachter:innen durchgeführte Überprüfung kam zu dem Ergebnis, dass die diesbezügliche Auflage von der Hochschule adäquat erfüllt wurde.

Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der von der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg angebotene Studiengang „Inklusive Pädagogik und Heilpädagogik“ ist ein Bachelorstudiengang, in dem insgesamt 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht gemäß § 14 Abs. 1 der studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung (StPO) einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Der Studiengang ist als ein sechs Semester umfassendes Präsenzstudium in Vollzeit konzipiert. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Der Workload liegt bei insgesamt 5.400 Stunden. Er gliedert sich in 1.192,5 Stunden Präsenzzeit, 3.352,5 Stunden Selbstlernzeit und 855 Stunden Praxis. Dem Studiengang stehen pro Wintersemester 30 Studienplätze zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt jährlich zum Wintersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgte im Wintersemester 2011/2012.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Inklusive Pädagogik und Heilpädagogik“ ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Ziel des Bachelorstudiengangs ist es, die Studierenden durch wissenschaftlich begründete anwendungsbezogene Lehre und kontinuierliche Lernprozessbegleitung für ein professionelles Handeln in den Aufgabenfeldern der Inklusiven Pädagogik und Heilpädagogik zu qualifizieren. Es soll eine sozialberufliche Handlungs- und Analysekompetenz erlangt werden (siehe § 40 StPO). Entsprechend dem Qualifikationsziel und orientiert am Fachqualifikationsrahmen Heilpädagogik zielt der Studiengang in seinem Profil auf die Verbindung von Theorie, Forschung und Praxis(-entwicklung) im Sinne von theoretischem Grundlagenwissen, wissenschaftlicher Reflexionskompetenz, fachlich-methodischen Kompetenzen, inklusionsorientierte Analyse-, Planungs-, Gestaltungs- und Leitungskompetenz, sozialetischen Kompetenzen und Forschungs- und Evaluationskompetenzen ab. Dies spiegelt sich in der Gliederung des Studiengangs in fünf Studienbereiche wieder: Studienbereich I: Humanwissenschaftliche Beiträge zur Inklusiven Pädagogik und Heilpädagogik (32 CP), Studienbereich II: Inklusive und heilpädagogische Theorien und Handlungsfelder (60 CP), Studienbereich III: Forschendes Lernen (55 CP), Studienbereich IV: Organisation und Management (20 CP) und Studienbereich V: Bachelorthesis und Kolloquium (13 CP).

Das 13 CP umfassende Abschlussmodul „Bachelorarbeit und Kolloquium“ besteht aus der Bachelorthesis, in der die Studierenden innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten (elf CP) und einem Kolloquium (zwei CP).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zulassungsvoraussetzungen und das Auswahlverfahren der Bewerber:innen sind in der Studien- und Prüfungsordnung, der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der EH Ludwigsburg sowie in den Zulassungsregeln für den Bachelorstudiengang IPHP geregelt. Zum Bachelorstudiengang IPHP kann gemäß § 2 der StPO zugelassen werden, wer die Zulassungsvoraussetzungen für ein Studium an einer Hochschule für Angewandte Wissenschaften in Baden-Württemberg erfüllt (§ 58 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg). Zugangsvoraussetzung für das Studium ist eine Hochschulzugangsberechtigung bzw. in Ausnahmefällen, bei fachlich Qualifizierten, eine anerkannte berufliche Aufstiegsfortbildung oder eine dreijährige berufliche Qualifikation (z.B. Erzieher:in, Heilerziehungspfleger:in) mit anschließender Eignungsprüfung. Im Rahmen der Zulassungsregelungen werden fünf Prozent der Studienplätze für Bewerber:innen vorgehalten, die sich über das Härtefallverfahren bewerben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss aller Modulprüfungen und bestandener Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang IPHP verleiht die EH Ludwigsburg gemäß § 34 Abs. 1 der StPO den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“). Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement des Bachelorstudiengangs, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist. Im Diploma Supplement, das in der von der Hochschulrektorenkonferenz und Kultusministerkonferenz abgestimmten Neufassung (2018) in deutscher und englischer Fassung vorliegt, werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Absolvent:innen des Studiengangs sind berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Heilpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Heilpädagoge“ zu führen (§ 36 Abs. 6 LHG Baden-Württemberg). Die staatliche Anerkennung wird durch die EH Ludwigsburg beurkundet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der auf 180 CP angelegte Bachelorstudiengang IPHP ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte (CP) zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 24 Pflichtmodule vorgesehen, die alle zu absolvieren sind (siehe Modulhandbuch). Einzig Modul 14 „Vertiefungsmöglichkeiten im Bereich Methoden der inklusiven Pädagogik und Heilpädagogik“ bietet alternative „Vertiefungsmöglichkeiten“. 19 Module erstrecken sich über ein Semester, fünf Module über zwei Semester (M6, M9, M10, M11, M15). Die überwiegende Anzahl der Module erstreckt sich auf einen Umfang von fünf CP (insgesamt 15 Module). Die übrigen Module haben eine Größenordnung von sieben, acht, zehn oder zwölf CP. Einzig das Modul 21 „Praxisphase“ mit 22 CP und

das Abschlussmodul M 24 „Bachelorarbeit und Kolloquium“ mit 13 CP sind umfangreicher angelegt. Pro Semester sind 30 CP zu erwerben.

In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuches werden die jeweils modulbeauftragten bzw. modulverantwortlichen (in der Regel) Professor:innen benannt. Des Weiteren enthalten die Modulbeschreibungen Informationen zu den Modulbausteinen, zur Anzahl der CP, zum Workload, zur Anzahl der SWS, zur Moduldauer, zur Semesterlage, zur Modulart (Pflicht-, Wahlpflichtmodule), zur Art der Modulprüfung (Prüfungsart, -umfang, -dauer sind nicht durchgängig in § 15ff. StPO definiert), zum Stellenwert und Beitrag des Moduls bezogen auf das Qualifikationsprofil des Studiengangs, zu den Modulinhalten, zu den zu erwerbenden Kompetenzen, Standardliteratur, beteiligte Disziplinen, Lehr-Lernformen und die Vernetzung mit anderen Modulen. Die Formulierung der Kompetenzziele erfolgte in Orientierung an der Niveaustufe 1 des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse (Bachelor-Ebene) in der aktuellen Fassung des Jahres 2017. Die Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen sind mit Angaben zur Prüfungsart, zum Prüfungsumfang und zur Prüfungsdauer in einer Tabelle dargestellt.

Die Vergabe der relativen Noten wurde wegen der Kohortengröße des Studiengangs (30 Studierende pro Jahrgang) bislang nicht ausgewiesen. Der Vorgabe der KMK (Bologna Reader III) folgend sollen aber zu einem späteren Zeitpunkt die Kohortennoten zusammengelegt werden, um eine Einstufungstabelle anzulegen. Hierfür scheint (in Anlehnung an die Vorgaben der HRK) die Anzahl von 150 Absolvent:innen (im Studiengang nach Abschluss der fünften, spätestens nach Abschluss der sechsten Kohorte erreicht) eine realistische vergleichbare Größe darzustellen. Eine Regelung wurde im Sommersemester 2023 in der Studienkommission diskutiert. Die Regelung und der Nachweis der relativen Note im Studiengang findet sich im Diploma Supplement unter Punkt 4.4 „Notensystem“.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist im Bachelorstudiengang IPHP grundsätzlich gegeben. Im Studiengang werden insgesamt 180 CP nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Ein CP entspricht gemäß § 14 Abs. 1 der studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung einem studentischen Workload von 30 Stunden. Pro Semester sind 30 CP vorgesehen. Das Studium ist als ein sechs Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium in Präsenz konzipiert. Der Gesamt-Workload des Studiums beträgt 5.400 Stunden. Er gliedert sich in 1.192,5 Stunden Präsenzzeit, 3.352,5 Stunden Selbstlernzeit und 855 Stunden Praxis. Die Präsenzzeit wird i.d.R. im Rahmen von Präsenz-Lehrveranstaltungen (ergänzt durch „einige digitale bzw. hybride Angebote“) an der Hochschule am Campus Ludwigsburg ausgebracht. Neben der Präsenzzeit werden Aufgaben und Empfehlungen für die (auch digital gestützte) Selbstlernzeit zur Verfügung gestellt. Zusätzlich sind die Studierenden im Laufe der sechs Semester insgesamt 855 Stunden in der Praxis (M 21 „Praxisphase“ 570 Stunden; Projektstudium 210 Stunden; Praxis- und Forschungsaufgaben im Rahmen von Seminaren 75 Stunden). Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt. Für die Bachelorarbeit werden elf CP vergeben. Für das Kolloquium sind zwei CP vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von Studienleistungen sowie die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Fähigkeiten und Kompetenzen ist in § 26 in Verbindung mit § 45 der StPO geregelt. Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen entspricht den Vorgaben der Lissabon-Konvention. Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden (§ 26 Abs. 1). Einschlägige Praktische Studiensemester werden für die Praxisphase angerechnet (§ 26 Abs. 5). Auf Antrag werden berufliche Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulsystems erworben wurden, für Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, unter der Maßgabe, dass 1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind und 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Die Entscheidung über die Anrechnung trifft im Einzelfall die:der Leiter:in des Prüfungsamtes auf der Grundlage einer Stellungnahme der jeweiligen Studiengangsleitung. Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen (§ 26 Abs. 8).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Schwerpunkte in den vier Gesprächsrunden im Rahmen der Vor-Ort-Begehung waren u.a. die folgenden Themen: Der Entwicklungsplan und die Strategie der Hochschule, die digitale Transformation und der Stellenwert der Präsenz- und der hybriden Lehre an der Hochschule und im Studiengang, die Qualifikationsziele, die Studierbarkeit, das einschlägig qualifizierte Lehrpersonal, das Qualitätssicherungskonzept und die Umsetzung der Evaluationsergebnisse im Hinblick auf den Studiengang, die Praktika, das Thema Mobilität und Internationalisierung, die Bedeutung des Studiengangs und der Absolvent:innen für die Region, der Verbleib der Absolvent:innen, die Prüfungsformen und das Notenspektrum, die Ausstattung der Bibliothek, die (pauschale) Anrechnung von zuvor absolvierten Berufsausbildungen, das Curriculum, das Modulhandbuch sowie die Betreuung der Studierenden einschließlich möglicher Wünsche der Studierenden.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Ziel des Bachelorstudiengangs „Inklusive Pädagogik und Heilpädagogik“ ist es, die Studierenden durch wissenschaftlich begründete anwendungsbezogene Lehre und kontinuierliche Lernprozessbegleitung für ein professionelles Handeln in den Aufgabenfeldern der Inklusiven Pädagogik und Heilpädagogik zu qualifizieren. Es soll eine sozialberufliche Handlungs- und Analysekompetenz erlangt werden. Absolvent:innen verfügen über die Fähigkeit, individuelle Hilfeprozesse und strukturelle/ institutionelle Veränderungsschritte inklusionsorientiert zu planen, zu gestalten, zu begleiten, zu begründen und unter der Perspektive der gesellschaftlichen Ausdifferenzierung von Inklusion/Exklusion zu reflektieren. In Ausrichtung auf die möglichen Tätigkeitsfelder (z.B. Angebote und Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungserfahrungen, Heilpädagogische Praxen und Frühförderung, Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung, Kliniken & Rehabilitationseinrichtungen, Werkstätten für behinderte Menschen, Kinder- und Jugendhilfe, Offene Hilfen), ihre Rahmenbedingungen und Zielgruppen vermittelt das Studium (siehe § 40 StPO; siehe dazu auch Modulhandbuch S. 4 „Qualifikationsprofil des Studiengangs“):

- theoretische Grundlagen aus der Inklusiven Pädagogik und Heilpädagogik, aus den Bezugsdisziplinen und zu den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen,
- Erfahrungswissen und wissenschaftliche Reflexion von Perspektiven Inklusiver Pädagogik und Heilpädagogik zu verbinden,
- fachliche und methodische Kompetenzen, sowie Schlüsselqualifikationen für sozialberufliches Handeln mit unterschiedlichen Zielgruppen in den Handlungsfeldern der inklusiven Pädagogik und Heilpädagogik,
- inklusionsorientierte Analyse-, Planungs-, Gestaltungs- und Leitungskompetenz,
- theologische und sozialetische Kompetenzen,
- Forschungs- und Evaluationskompetenzen.

Das Abschlussniveau sowie die Inhalte des Studiengangs sind am Fachqualifikationsrahmen Heilpädagogik orientiert. Des Weiteren besteht eine hohe inhaltliche Übereinstimmung zum neu verabschiedeten Berufsbild „Heilpädagog:in“ des Berufs- und Fachverband Heilpädagogik e.V.

Studierende des Studiengangs haben die Möglichkeit, zunächst Kompetenzen im Bereich Wissensverbreiterung, -vertiefung und -verständnis zu erwerben. Diese Unterscheidung zielt darauf ab, besonders auch für Studierende mit abgeschlossener Fachschulausbildung (wie z.B. ausgebildete Erzieher:innen und Heilerziehungspfleger:innen) erkennen zu lassen, welchen möglichen (ggf. erweiterten) Erkenntnishorizont sie sich mit einem Bachelorstudium erarbeiten können. Darauf aufbauend geht es um den Erwerb bzw. die Vertiefung folgender Kompetenzen:

- Fachkompetenzen: Die Absolvent:innen des Studiengangs verfügen über ein breites (multidisziplinär angelegtes) fachspezifisches Wissen und Verstehen und können dies reflexiv auf ihre Tätigkeit bzw. ihren zukünftigen Beruf anwenden und komplexe Problemlösungen und Argumente in ihrem Fachgebiet erarbeiten und weiterentwickeln. Sie verfügen u. a. über planerische, gestalterische, organisatorische, administrative, juristische und interkulturelle Kompetenzen.
- Methodenkompetenzen: Die Absolvent:innen des Studiengangs verfügen über systematische Kenntnisse vielfältiger Methoden der Inklusiven Pädagogik und Heilpädagogik und können diese zur Identifizierung und Formulierung von Frage- und Problemstellungen, zur Planung und Konzepterstellung, zur direkten Unterstützung und Förderung der Klientel sowie zur Evaluation nutzen. Sie verfügen u. a. über Analyse- und Strategiekompetenz, Beratungs- und Handlungskompetenz, Praxisforschungs- und Evaluationskompetenz.
- Lernkompetenzen: Die Absolvent:innen des Studiengangs verfügen über die Fähigkeit, das eigene Lernen selbstständig zu planen, zu gestalten und zu reflektieren. Sie können das im Lernprozess gewonnene Wissen (fachlicher und persönlicher Art) konstruktiv als Grundlage für das Weiterlernen nachhaltig einsetzen. Sie verfügen über Kompetenzen zur Selbstreflexion, Stressbewältigung, Zeitplanung und Arbeitsorganisation (Selbstkompetenzen).
- Soziale Kompetenzen (inkl. Persönlichkeitsbildung): Die Absolvent:innen des Studiengangs verfügen über Verhaltensweisen und Fähigkeiten, die ihnen professionelle, adäquate Interaktionen mit Individuen und in Gruppen ermöglichen.
- Fächerübergreifende Kompetenzen: Die Absolvent:innen des Studiengangs verfügen im Sinne des Fachqualifikationsrahmens Heilpädagogik über allgemeine professionelle Fähigkeiten und Haltungen, die es ihnen ermöglichen, unter Berücksichtigung professioneller und ethischer Standards sowie der beruflichen Rolle, Lösungsstrategien zu entwickeln und zu vertreten.

Im Zeitraum Sommersemester 2016 bis Sommersemester 2022 haben insgesamt 180 Studierende ihr Studium erfolgreich abgeschlossen. In die Absolvent:innenbefragung im Sommersemester 2021 waren auch Absolvent:innen des zu akkreditierenden Studiengangs eingebunden. Eine Vollerhebung nach Abschluss des Studiums ist nicht möglich. Es können DSGVO-konform nur die Studierenden in die Befragung eingeschlossen werden, die einer Erreichbarkeit unter einer privaten Mailadresse ausdrücklich zugestimmt haben. Die Daten der im Herbst 2022 befragten Absolvent:innen des Studiengangs IPHP befanden sich zum Zeitpunkt der Antragstellung in der Auswertungsphase. Die Ergebnisse der Auswertung wurden im Rahmen der Vor-Ort-Begehung vorgelegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen nehmen positiv zur Kenntnis, dass sich der Studiengang am Fachqualifikationsrahmen Heilpädagogik und am neu verabschiedeten Berufsbild „Heilpädagog:in“ des Berufs- und Fachverband Heilpädagogik e.V. orientiert. Die Studierenden werden für ein professionelles Handeln in den Aufgabenfeldern der Inklusiven Pädagogik und Heilpädagogik qualifiziert. Die formulierten Qualifikationsziele beziehen sich nach Auffassung der Gutachter:innen sowohl auf die wissenschaftliche Befähigung, als auch auf die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Die Studierenden werden auf der Basis wissenschaftlicher Theorien und begründeter Handlungsmethoden zu selbstständigem professionellen Handeln in unterschiedlichen Praxisfeldern der Inklusiven Pädagogik und Heilpädagogik befähigt (u.a. alle Arbeiten mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die von Ausgrenzung bedroht oder betroffen sind). Die Absolvent:innen erwerben die Fähigkeit, individuelle Hilfeprozesse und strukturelle sowie institutionelle Veränderungsschritte inklusionsorientiert zu planen, zu gestalten, zu begleiten, zu begründen und unter der Perspektive der gesellschaftlichen Ausdifferenzierung von Inklusion/Exklusion zu reflektieren.

Die den Gutachter:innen vor Ort zur Verfügung gestellten Abschlussarbeiten bestätigen das Bachelorniveau entsprechend dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist das Curriculum des Studiengangs unter Berücksichtigung der festgelegten (durchaus heterogenen) Eingangsqualifikationen und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele schlüssig aufgebaut. Die Qualifikationsziele, die Studiengangbezeichnung, der Abschlussgrad, die Abschlussbezeichnung und das Modulkonzept sind für die Gutachter:innen stimmig aufeinander bezogen. Das Curriculum beinhaltet auch die Weiterentwicklung der Persönlichkeit und die Befähigung der Studierenden zum gesellschaftlichen Engagement. Auch die Befassung der Studierenden mit ihrer künftigen zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle ist dem Studienkonzept immanent.

Absolvent:innen des Studiengangs sind berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Heilpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Heilpädagoge“ zu führen (§ 36 Abs. 6 LHG Baden-Württemberg). Die staatliche Anerkennung wird durch die EH Ludwigsburg beurkundet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Der 180 CP umfassende Bachelorstudiengang „Inklusive Pädagogik und Heilpädagogik“ ist in 24 Module gegliedert, die sich über ein oder zwei Semester erstrecken. Die Module bauen systematisch aufeinander auf und beinhalten jeweils die verschiedenen Fächer, die zur Ausbildung der jeweiligen fachlichen wie überfachlichen Kompetenzen führen. Präsenzphasen an der Hochschule werden durch E-Learning-Einheiten ergänzt.

Im ersten Studienbereich „**Humanwissenschaftliche Beiträge zur Inklusiven Pädagogik und Heilpädagogik**“ werden erste Grundlagen gelegt. Diese beziehen sich u. a. auf rechtliches, ethisches, soziologisches und psychologisches Fachwissen. Ziel u.a. ist, dass die Studierenden

Kompetenzen erwerben, die sie befähigen, Fragestellungen der Praxis vor dem Hintergrund multidisziplinärer Perspektiven und rechtlicher Aspekte einer ersten Einschätzung zu unterziehen und Lösungsansätze skizzieren zu können.

Der Studienbereich zwei, **„Inklusive und heilpädagogische Theorien und Handlungsfelder“**, ergänzt die im ersten Studienbereich erworbenen Kompetenzen um konkrete Dimensionen von Inklusion bspw. mit Themen wie Basiskategorien der Heilpädagogik, geschichtliche Aspekte, Diagnostik, inklusive Didaktik, Diversität und Sozialraum- und Gemeinwesen-Orientierung und methodologische Vertiefung.

Im dritten Studienbereich steht **„Forschendes Lernen“** im Zentrum. Dazu gehören die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens, eine Einführung in quantitative und qualitative Forschungsmethoden, vier aufeinander aufbauende Projektmodule und die Praxisphase im 5. Fachsemester.

Im Studienbereich vier, **„Organisationsentwicklung und -management“**, stehen Aspekte dieses Themenfeldes im Mittelpunkt: z.B. Changemanagement, Konfliktmanagement, Prozessbegleitung, Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie.

Das Studium schließt mit Studienbereich fünf mit der **„Bachelor-Thesis und dem Abschlusskolloquium“**.

Die 24 Module ermöglichen im Studienverlauf einen kontinuierlichen Erwerb und Zuwachs der akademischen und berufsqualifizierenden Kompetenzen. Die Module umfassen entsprechend dem multi- und transdisziplinären Ausbildungskonzept Unterrichtseinheiten aus unterschiedlichen Disziplinen und fachlichen Perspektiven.

Die enge Verbindung von Theorie und Praxis (forschendes Lernen; Theorie-Praxis-Transfer) ist durchgängiger Bestandteil und besonderes Kennzeichen des Studiengangs. Praxisformate sind Praxis- und Forschungsaufgaben im Rahmen von Seminaren (Hospitationen/Übungen), vier Projektmodule in den Semestern 2-4 (Praxisprojekte) sowie eine mehrmonatige Praxisphase im Umfang von 570 Stunden im fünften Fachsemester. Die Praxisanteile sind integraler und verpflichtender Bestandteil des Studiums und in der StPO sowie im Modulhandbuch geregelt. Sämtliche Praktika werden im Zusammenhang mit begleitenden Seminaren erbracht und sind mit Praxis- bzw. Forschungsaufgaben verbunden. Die Lernanforderungen werden im Studienverlauf aufeinander aufbauend inhaltlich und zeitlich zunehmend komplexer gestaltet. Die über den Studienverlauf kontinuierlich verankerten unterschiedlichen Praxisformate ermöglichen einerseits in der Lehre fachspezifische Aufgaben bzw. Fragen im Sinne des Theorie-Praxis-Transfers mit einzubinden und Theorien in der Praxis einer Bewährungsprobe zu unterziehen. Andererseits ermöglichen kontinuierliche Praxisanteile den Studierenden Fragen aus der Praxis einzubringen und mit theoretischem Wissen zu verknüpfen und weiterzuentwickeln. In diesem Sinne sind die Praktika das Lern- und Übungsfeld, in dem die professionsspezifischen Verknüpfungen der unterschiedlichen Kompetenzen (der Inklusiven Pädagogik und Heilpädagogik) eingeübt werden, die fachlichen und berufsethischen Standards und deren Einbindung in die beruflichen Leistungsanforderungen und Rahmenbedingungen persönlich erlebt und im „alltäglichen“ Handlungsvollzug unter professioneller Anleitung erprobt und in den begleitenden Seminaren reflektiert werden können.

Die kontinuierlichen Praxiszeiten in der Verzahnung mit Theorie und Forschung schärfen hierdurch den Blick für die Prozesse und Strukturen in den Arbeitsfeldern, fördern die Entwicklung

von Problembearbeitungs- und ggf. Problemlösungskompetenz, unterstützen den Weg zum professionellen Handeln und bereiten somit die Studierenden für die späteren Tätigkeiten der system- und ggf. lösungsorientierten Beratung und Entwicklung von passgenauen Hilfen vor, wobei ein bedeutsames Lernziel der diversen Praktika darin besteht, dass die Verifikation durch die Betroffenen ein unverzichtbarer Bestandteil ist. Durch das Praxisamt werden Beratung und Informationen zur Unterstützung bei der Praxisstellensuche sowie eine Praxisstellendatenbank angeboten. Praxisstellen müssen vor Beginn des Praktikums vom Praxisamt, ggf. in Abstimmung mit der:dem Modulverantwortlichen anerkannt werden. In den „Informationen zum forschenden Lernen und zu den Praktika im Studiengang Inklusive Pädagogik und Heilpädagogik“ sowie in den „Praxisrichtlinien (mit Anlagen)“ werden inhaltliche Anforderungen an die Praxisstellen genannt, die gewährleisten sollen, dass die Praxisstelle den Kompetenzzielen des jeweiligen Moduls entspricht. In dem den einzelnen Projekt- bzw. Praxismodul vorangehenden Semester bietet das Praxisamt zudem jeweils eine entsprechende Informationsveranstaltung an.

Anerkannt werden können Praxisstellen, die – i.d.R. als öffentlicher oder anerkannter freier Träger (oder als einschlägiger sozialer Dienst im privatwirtschaftlichen Sektor) – Aufgaben im Praxisfeld der Inklusiven Pädagogik und/oder Heilpädagogik wahrnehmen und seit mindestens einem Jahr institutionell tätig sind. Die Praxisstelle muss zudem gewährleisten, dass die Ausbildungsziele gemäß der entsprechenden Modulbeschreibung erreicht werden können. Hierfür ist auf Verlangen des Praxisamts ggf. eine Konzeption vorzulegen. Die Praxisstelle muss eine Anleitung durch eine geeignete Fachkraft sicherstellen. Die Dienst- und Fachaufsicht ist in der Ausbildungsvereinbarung zu regeln. Die Praxisanleiter:innen in der Praxisphase im 5. Semester sollen über einen Hochschulabschluss der Erziehungswissenschaften, Heilpädagogik oder angrenzender Gebiete (insbesondere der Bezugswissenschaften Psychologie, Soziale Arbeit, Gesundheitswissenschaften etc.) sowie über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in einem entsprechenden Praxisfeld verfügen. Der Umfang der Anstellung der Anleiter:innen soll mindestens 50 % einer vollen Personalstelle betragen.

Zur Erreichung der Ausbildungsziele und zur Stärkung des eigenverantwortlichen Lernens ist im Studiengang ein differenziertes System an Lehrmethoden angelegt. Die Hochschule legt besonderen Wert auf überschaubare Gruppengrößen. Im Studiengang werden die folgenden spezifische Lehr- und Lernformate angeboten bzw. angewendet, um den Studierenden die entsprechenden Themen, Theorien und Inhalte zu vermitteln und sie zu eigenständigem Lernen anzuregen:

- **Lehrformate:** Vorlesung; Seminar; Workshop; Projektstudium,
- **Lehrmethoden:** Seminararbeit, Workshops, praktische Übungen, Datenanalysen, Gruppenarbeit, Einzelarbeit, Vortrag, Kurzreferate, Diskussion, Moderation von Gesprächen, (Literatur-)Recherchen, Präsentationen, digitale Lehrformen wie z. B. inverted classroom, Befragungen, Rollenspiele, Reflexion, Medienerstellung, Projektarbeit, Formen Forschenden Lehrens und Lernens, Exkursionen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht der Gutachter:innen ist der Bachelorstudiengang IPHP in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf die im Modulhandbuch ausgewiesenen Studienbereiche und den dort formulierten Qualifikationsziele aufgebaut. Das Curriculum ist didaktisch als „Spiralcurriculum“ konzipiert. Das heißt, die Studieninhalte und Themen werden planvoll über die Studiendauer hinweg immer wieder neu und dabei auf ständig höherem Niveau mit neuen Aspekten

behandelt. Die eingesetzten Lehrformate und Lehrmethoden entsprechen den wissenschaftlichen Standards. Vereinzelt werden auch elektronische Lehrformen eingesetzt. Die kleine Studiengruppe ermöglicht eine für die im Studiengang zu erarbeitenden Ziele und Kompetenzen notwendige intensive Auseinandersetzung mit den Inhalten und eine enge Betreuung durch die Lehrenden. Das Studienkonzept basiert auf einer überzeugenden zeitlichen, organisatorischen und inhaltlichen Abstimmung zwischen der Theorie und der Praxis. Die Zulassungsvoraussetzungen schätzen die Gutachter:innen als adäquat ein. Das dem Studienkonzept zugrunde liegende Modulhandbuch ist schlüssig aufgebaut. Die 24 Module ermöglichen im Studienverlauf einen kontinuierlichen Erwerb und Zuwachs der akademischen und berufsqualifizierenden Kompetenzen. Die Module umfassen entsprechend dem multi- und transdisziplinären Ausbildungskonzept Unterrichtseinheiten aus unterschiedlichen Disziplinen und fachlichen Perspektiven. Die enge Verbindung von Theorie und Praxis (forschendes Lernen; Theorie-Praxis-Transfer) ist durchgängiger Bestandteil und besonderes Kennzeichen des Studiengangs. Praxisformate sind Praxis- und Forschungsaufgaben im Rahmen von Seminaren (Hospitationen/Übungen), vier Projektmodule in den Semestern 2-4 (Praxisprojekte) sowie eine mehrmonatige Praxisphase im Umfang von 570 Stunden im fünften Fachsemester. Praxisstellen müssen vor Beginn des Praktikums vom Praxissamt, ggf. in Abstimmung mit der:dem Modulverantwortlichen anerkannt werden. Die Praxisstelle ist verpflichtet eine Anleitung durch eine geeignete Fachkraft, möglichst mit akademischer Qualifikation, zur Verfügung zu stellen.

Im Kontext der Gespräche mit der Hochschul- und der Studiengangsleitung haben die Gutachter:innen darauf hingewiesen, dass die pauschale Anrechnung der Ausbildung zum:zur Heilerziehungspfleger:in und der Ausbildung zum:zur Erzieher:in rechtlich nicht in der Studien- und Prüfungsordnung verankert ist und eine entsprechende Auflagenempfehlung ausgesprochen. Die Hochschule hat dies aufgegriffen und im Rahmen einer Qualitätsverbesserungsschleife am 20.07.2023 eine diesbezüglich überarbeitete Studien- und Prüfungsordnung eingereicht. In § 45 ist nun geregelt, dass berufliche Qualifikationen, die außerhalb des Hochschulsystems an Fachschulen für die Ausbildung von Heilpädagog:innen, Heilerziehungspfleger:innen und Erzieher:innen erworben wurden, auf Antrag auf Prüfungs- und Studienleistungen angerechnet werden, wenn diese nach Inhalt und Niveau äquivalent zu den in der Studien- und Prüfungsordnung geforderten Leistungen sind. Die Äquivalenz wird von der zentralen Fachstelle Anrechnung der Hochschule festgestellt. Eine Übersicht der für den Studiengang festgelegten Anrechnungsoptionen findet sich in Tabelle 3 der StPO im Anhang. Die angerechneten Leistungen bleiben unbezogen und werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Die von den Gutachter:innen durchgeführte Überprüfung kam zu dem Ergebnis, dass die diesbezügliche Auflagenempfehlung von der Hochschule adäquat erfüllt wurde.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Laut Hochschule ist ein internationaler Studierendenaustausch bei gleichwertigen Modulen möglich und wird vom International Office der EH Ludwigsburg unterstützt und gefördert. Die Hochschule verfügt über enge Kooperationen mit Hochschulen, Hochschul-, Forschungs- und Lehrinrichtungen im europäischen und außereuropäischen Ausland. Der Aufbau des Studiengangs schließt bewusst nach dem 4. Fachsemester und nach dem 5. Fachsemester die Module so ab,

dass vor bzw. nach der Praxisphase in 5. Fachsemester Mobilitätsfenster bestehen. Insbesondere die Praxisphase im fünften Fachsemester ermöglicht es Studierenden, Erfahrungen in internationalen Kontexten zu sammeln. Diese Möglichkeit wird im Studiengang von bis zu 25 % der Studierenden genutzt. Jenseits der Praxisphase wurden bislang keine Auslandssemester im Studiengang beantragt.

Die Durchlässigkeit aus anderen Studiengängen bzw. Hochschulen sowie die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf den Studiengang sind durch das Verfahren zur Anrechnung bzw. Anerkennung gewährleistet (siehe dazu § 26 StPO).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass im Bachelorstudiengang „IPHP“ ein Auslandssemester nicht vorgesehen ist, und dass bislang keine:kein Studierende:r ein Auslandssemester absolviert hat. Umgekehrt wurden bislang auch keine ausländischen Studierenden in den Studiengang eingeschrieben. Aufgrund der Studienstruktur (siehe oben) ist zumindest theoretisch jedoch die Möglichkeit gegeben, einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule im In- oder Ausland ohne Zeitverlust zu planen und zu absolvieren. Entsprechende Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten sind an der Hochschule vorhanden. Von den Gutachter:innen positiv registriert wird, dass immerhin ca. 25 % der Studierenden die Praxisphase im fünften Fachsemester für ein Auslandspraktikum nutzen.

Die von den Gutachter:innen befragten Studierenden sind an internationalen Kontexten und Erfahrungen durchaus interessiert. Dem Wunsch der Studierenden, internationale Erfahrungen zu sammeln, könnte aus Sicht der Gutachter:innen mittels einer sogenannten „Internationalisierung at home“ entsprochen werden, d.h. durch die Integration internationaler und interkultureller Dimensionen in Studium und Lehre: z.B. durch die Einrichtung von kompakten, zeitlich begrenzten „Summer Schools“ oder durch eine Förderung der internationalen Lehrpersonalmobilität. Damit kann der großen Mehrheit der Studierenden, die z.B. aufgrund einer anteiligen Berufstätigkeit nicht selbst ein Auslandssemester absolvieren können, internationale Bildung und ein internationales Umfeld geboten werden, um so die internationale und interkulturelle Kompetenz zu fördern. Die Anerkennung von Studienleistungen ist an der Hochschule und im Studiengang entsprechend den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innen-Gremium gibt folgende Empfehlung:

- Dem Wunsch der Studierenden, internationale Erfahrungen zu sammeln, könnte mittels einer sogenannten „Internationalisierung at home“ entsprochen werden, d.h. durch die Integration internationaler und interkultureller Dimensionen in Studium und Lehre: z.B. durch die Einrichtung von kompakten, zeitlich begrenzten „Summer Schools“ oder durch eine Förderung der internationalen Lehrpersonalmobilität.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Laut Selbstbericht sind in dem auf sechs Semester angelegten grundständigen Bachelorstudiengang „Inklusive Pädagogik und Heilpädagogik“ (30 Studienplätze pro Wintersemester) pro Semester je ca. 74,26 SWS an Lehre zu erbringen. Der Bachelorstudiengang IPHP ist hierfür u.a. mit zwei einschlägigen professoralen Stellen ausgestattet. Die erste, vor Start des Studiengangs im Jahr 2011 eingerichtete Professur (insgesamt 13 SWS), besitzt – gleichlautend mit dem Namen des Studiengangs – die Denomination „Inklusive Pädagogik und Heilpädagogik“. Sie ist schwerpunktmäßig im Studienbereich „Inklusive und heilpädagogische Theorien und Handlungsfelder“ (Studienbereich II) in Verbindung mit den zwei ersten Projekten im Studienbereich „Forschendes Lernen“ (Studienbereich III) sowohl lehrend als auch projektbegleitend und lehrkoordinierend tätig (sie lehrt mit vier SWS pro Semester im Studiengang). Die zweite einschlägige Professur wurde im Jahr 2017 eingerichtet und trägt die Denomination „Inklusive Pädagogik und Heilpädagogik mit dem Schwerpunkt inklusionsorientierte Organisationsentwicklung“ (18 SWS; sie lehrt mit 12,5 SWS pro Semester im Studiengang). Diese Person ist schwerpunktmäßig in den der Denomination entsprechenden sowie in einführenden Lehrthemen tätig. Das Kernteam in der Lehre des Studiengangs wird komplettiert durch zwei Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Fachkolleg:innen bzw. Professor:innen aus anderen Fachgruppen übernehmen Lehre entsprechend ihrer Expertise (siehe Lehrverflechtungsmatrix hauptamtlich Lehrende).

Der hauptamtlich erbrachte Lehranteil liegt bei 44,53 SWS (entspricht 59,97 % der zu erbringenden Lehre). Der davon professoral erbrachte Lehranteil liegt bei 35,75 SWS (entspricht 48,14 % der insgesamt zu erbringenden Lehre). Lehrbeauftragte erbringen insgesamt 29,725 SWS an Lehre im Studiengang (entspricht 40,03 % der insgesamt zu erbringenden Lehre).

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix „hauptamtlich Lehrende“ und eine Lehrverflechtungsmatrix „Lehrbeauftragte“ eingereicht. Aus ersterer gehen die Namen der hauptamtlich Lehrenden, deren Titel bzw. Qualifikation, ihre Denomination bzw. ihr Lehrgebiet, die Lehrverpflichtung in SWS insgesamt (ggf. Ermäßigungen) und „Sonstiges“ (Betreuung von Abschlussarbeiten), die Module, in denen gelehrt wird, sowie der Lehrumfang im Studiengang in SWS hervor. Aus letzterer gehen die Namen der Lehrbeauftragten, deren Qualifikation, das Thema der Lehrveranstaltung(en), die Namen der betreuenden Professor:innen, die Module, in denen gelehrt wird, sowie der Lehrumfang im Studiengang in SWS hervor. Des Weiteren liegt ein Papier vor, in dem alle hauptamtlich Lehrenden mit Angaben zum Profil, zu den Forschungsbereichen sowie mit ihren Kurz-Lebensläufen erfasst sind. Auch das Profil der Lehrbeauftragten ist in diesem Dokument gelistet.

Die fachliche Begleitung der Praxisphase seitens der Hochschule erfolgt im Rahmen von „Praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen“ (PBL; 2 SWS), die Begleitung der Praxiserfahrungen im Projektstudium wird begleitet durch Projektbegleitseminare (PBS; 2 SWS). Hierbei werden in kleinen Kohorten (ca. zehn Studierende) die Praxiserfahrungen in regelmäßigen Treffen über die Praxiszeit hinweg, fachlich-theoretisch reflektiert, in den Kontext des Studiums eingebunden und mit den theoretischen Inhalten verknüpft. Die PBL-Sitzungen finden z.T. in den Praxiseinrichtungen statt. Die praxisbegleitenden Seminare werden i.d.R. von hauptamtlich Lehrenden des Studiengangs durchgeführt. Für die Beratung der Praxisstellen und Studierenden sowie für die Vermittlung in Konfliktsituationen steht das Praxisamt begleitend zur Verfügung. Individuelle Praxisbesuche sind nicht vorgesehen.

Die Weiterentwicklung der didaktischen Kompetenzen des hauptberuflichen und nebenberuflichen Lehrpersonals wird durch ein breites Angebot an Fort- und Weiterbildungen gefördert (dafür verantwortlich ist der:die Beauftragte für Hochschuldidaktik). Ebenfalls wird die Qualität des nebenberuflichen Lehrpersonals abgesichert.

Die EH Ludwigsburg nutzt das Fortbildungsangebot der Geschäftsstelle der Studienkommission für Hochschuldidaktik Baden-Württemberg. Dort gibt es vielfältige Schulungen und Weiterbildungen für haupt- und nebenamtliche Dozierende, diese können ohne Selbstkosten besucht werden. Verstärkt um diese Themen kümmert sich die hochschuleigene Beauftragte für Hochschuldidaktik, die auch Fortbildungsangebote organisiert, z.B. zu hybrider Lehre, und Themen aus der Dozierendenschaft aufgreift. Auf der Online-Lernplattform Moodle gibt es einen eigenen Moodle-Kurs mit Anleitungen, Trainingsmaterial und Information auch zu hybrider und Online-Lehre, auch Blended-Learning-Formate sind enthalten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Für die Umsetzung der Lehre im Umfang von ca. 74 SWS pro Semester stehen zwei fachbezogene Professuren zur Verfügung. Sie erbringen einen Lehranteil von 35,75 SWS (entspricht ca. 48 % der insgesamt zu erbringenden Lehre). Das professorale Kernteam wird komplettiert durch zwei Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Darüber hinaus sind Professor:innen aus anderen Fachgruppen mit ihrer Expertise in die Lehre eingebunden. Der hauptamtlich erbrachte Lehranteil liegt bei 44,5 SWS (dies entspricht ca. 60 % der zu erbringenden Lehre). Ca. 30 SWS an Lehre werden von Lehrbeauftragten erbracht (entspricht ca. 40 % der insgesamt zu erbringenden Lehre). Aus Sicht der Gutachter:innen steht dem Studiengang damit quantitativ ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes akademisches Lehrpersonal zur Verfügung. Aufgrund einer Kohortengröße von max. 30 Studierenden pro Wintersemester gehen die Gutachter:innen von einer guten Betreuungsrelation Studierende und Lehrende aus. Die gute Betreuung wird von den befragten Studierenden bestätigt. Die praxisbegleitenden Seminare werden i.d.R. von hauptamtlich Lehrenden des Studiengangs durchgeführt. Für die Beratung der Praxisstellen und Studierenden sowie für die Vermittlung in Konfliktsituationen steht das Praxisamt begleitend zur Verfügung. Dies wird von den Gutachter:innen zur Kenntnis genommen.

Aus Sicht der Gutachter:innen ergreift die Hochschule geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung. Dass die Qualifikationen der Lehrenden aktuell auch im Bereich der hybriden Lehre bzw. der Online-Lehre vorangetrieben werden, wird von den Gutachter:innen begrüßt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule besteht aus vier Gebäuden auf dem Campus, die die Seminarräume und die Büros der Lehrenden und der Verwaltung enthalten. Die Seminarräume wurden bzw. werden aktuell mit neuem Beamer und Notebook (teilweise bereits mit smarten Whiteboards) sowie moderner Hybridtechnik (Kamera, Deckenmikrofone) ausgestattet, die durch die Haustechnik und das E-Learning-Team der Hochschule betreut und gewartet werden. Im Rahmen der Digitalisierung werden vom E-Learning-Team regelmäßige Schulungen angeboten und umfangreiche, funktionale Tools zur Verfügung gestellt (bspw. Moodle, TaskCards). Der zentrale Studierendenservice ist die Anlaufstelle für Studierende rund um die Organisation des Studiums, aber auch bei Anliegen zur Bewerbung und Zulassung. Dabei bietet er, neben Beratung und Information, z.B. auch Unterstützung bei der Immatrikulation etc. an. Im Praxisamt der Hochschule ist eine studi-

engangspezifische Stelle für den Studiengang IPHP im Umfang von 20 Prozent für Praxiskoordination, konzeptionelle (Weiter-) Entwicklung, Erstellung und Pflege von entsprechenden Unterlagen sowie die Genehmigung von Praxisstellen eingerichtet sowie eine 15 Prozent Stelle für eine Verwaltungskraft für die Dokumentation der geleisteten Praxisanteile und die Pflege der digitalen Praxisstellendatenbank. In dieser Funktion ist das Praxisamt IPHP auch zentrale Anlaufstelle sowohl für Praxiseinrichtungen als auch für die Lehrenden und Studierenden in praxisrelevanten Modulen. Praxiseinrichtungen werden im Projektstudium im 4. Fachsemester (sowohl im Rahmen einer gemeinsamen Auftaktveranstaltung als auch beim abschließenden Projekt-Präsentationstag) und zum gemeinsamen Auftakt der Praxisphase im 5. Fachsemester eingeladen. Dies ermöglicht Transparenz, Rollenklärung und eine Rückmeldekultur, die auch die Praxiseinrichtungen einbezieht. Das International Office ist Ansprechpartner für (potentielle) Partnerhochschulen, deren Praxisämter und für alle Studierenden, Dozierenden und Mitarbeiter:innen der Hochschule. Es begleitet und unterstützt Studierende, die ein Auslandssemester absolvieren möchten bzw. aktuell im Ausland sind, sowie Studierende ausländischer Partnerhochschulen (incomings).

Die Bibliothek der EH Ludwigsburg ist Teil der Ev. Hochschul- und Zentralbibliothek Württemberg und hält elektronische Medien, gedruckte Fachliteratur und aktuelle Fachzeitschriften vor. Die für das Studium der Inklusiven Pädagogik und Heilpädagogik erforderlichen Quellen und vorgegebene Fachliteratur ist dort verfügbar. Die Bibliothek ermöglicht Studierenden außerdem den Zugang zu Fachdatenbanken und bietet einige Arbeitsplätze vor Ort, die Studierende zum Selbststudium und beispielsweise zur Anfertigung von Texten nutzen können. Ergänzend gibt es in den Gebäuden der Hochschule auch zwei PC-Arbeitsräume.

Insgesamt gibt es in der Bibliothek der EH Ludwigsburg 34.159 Titelnachweise (Print inkl. Gesamtaufnahmen, Stand: 17.03.2023), 55.604 lizenzierte Online-Ressourcen im SWB (inkl. V+R Gesamtpaket für 2023 und lizenzfreie E-Journals aus den Bereichen Medizin, Pädagogik, Soziologie, Theologie). Der Zeitschriftenbestand umfasst die folgenden Titel: ZS-Magazin, Behindertenpädagogik (print), Behinderung + internationale Entwicklung (print + frei im Web), Blätter der Wohlfahrtspflege (print + e-journal lizenziert für LB), Menschen. Zeitschrift für gemeinsames Leben (print), Rechtsdienst der Lebenshilfe (print), Teilhabe (print + frei im Web von 2009; nicht verfügbar die letzten zwei Jge.), Unterstützte Kommunikation (print), Zeitschrift für Heilpädagogik (print). Für den Studiengang IPHP sind alle für die EH zugänglichen Datenbanken aus dem Bereich Pädagogik, Pflege und Medizin relevant. Pro Jahr stehen dem Studiengang 1.000 Euro Budget für Neuanschaffungen in der Bibliothek zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg im Hinblick auf die räumliche, sächliche und mediale Ausstattung sowie an administrativem Personal hinreichend gute Rahmenbedingungen für die Durchführung des Bachelorstudiengangs gegeben.

Die E-Learning-Infrastruktur wurde laut Hochschulleitung im Kontext der Corona-Pandemie zügig ausgebaut. Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass E-Learning und Blended Learning inzwischen etablierte Konzepte an der Hochschule sind, die sich laut ihrem Selbstverständnis aber weiterhin als Präsenzhochschule versteht. Die digitalen Formen des Lehrens und Lernens werden durch den Einsatz moderner digitaler Kommunikationsmittel sichergestellt. Als zentrale E-Lernplattform steht Moodle zur Verfügung. Zur kabellosen Nutzung des Internets mit eigenen

Geräten steht ein WLAN-Netz für Laptops und Smartphones ebenso zur Verfügung wie ein Outlook-Account für die E-Mails des Studnet-Verteilers. Die diesbezügliche Infrastruktur und Beratung wird auch von den befragten Studierenden als gut bewertet. Das E-Learning-Team bietet Lehrenden Unterstützung bei der Umsetzung von E-Learning und Blended Learning-Konzepten im Sinne der Erhaltung von Qualität in Lehre und Studium.

Bei Fragen und Beratungsbedarf im Zusammenhang mit dem praktischen Studiensemester sind die Mitarbeiter:innen des Praxisamts sowohl für die Studierenden als auch für Praxiseinrichtungen Anlaufstelle. Eine Praxisdatenbank steht ebenfalls zur Verfügung. Des Weiteren verfügt die Hochschule über ein Alumni-Netzwerk, das laut Hochschulleitung immer wichtiger wird und deshalb ausgebaut und verstetigt werden soll.

Die Bibliothek der EH Ludwigsburg ist mit der Landeskirchlichen Zentralbibliothek Stuttgart zur EHZ-Bibliothek (Ev. Hochschul- und Zentralbibliothek Württemberg) fusioniert. Es gibt drei Standorte: an der EH Ludwigsburg, in Stuttgart-Möhringen (ehemals Landeskirchliche Zentralbibliothek) und im Haus Birkach (ebenfalls in Stuttgart). Ziel der Fusion ist es, mittelfristig mehr E-Medien anschaffen zu können und eine bequemere Katalogoberfläche einzurichten. Eine Frage der Gutachter:innen bezog sich auf die aus ihrer Sicht immer wichtiger werdende Ausstattung der Bibliothek mit studiengangrelevanten E-Books, auf die auch von zuhause aus elektronisch zugegriffen werden kann. Laut schriftlicher Auskunft der Bibliothek und des Kanzlers im Nachgang zur Vor-Ort-Begehung besitzt die Bibliothek folgende Verlagspakete als E-Books: Springer: Erziehungswissenschaft, Pflege, Sozialwissenschaft, Recht sowie UTB und Beltz Juventa. Dies wird von den Gutachter:innen positiv bewertet. Bezogen auf die Auskunft, dass dem Studiengang pro Jahr nur ein Budget von 1.000,- Euro für Neuanschaffungen in der Bibliothek zur Verfügung steht, empfehlen die Gutachter:innen, diesen Betrag angemessen zu erhöhen. Die befragten Studierenden bewerten die Versorgung mit Literatur als angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innen-Gremium gibt folgende Empfehlung:

- Das Budget für studiengangbezogene Neuanschaffungen in der Bibliothek sollte angemessen erhöht werden.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Zur Erreichung der Ausbildungsziele und zur Stärkung des eigenverantwortlichen Lernens ist im Bachelorstudiengang IPHP ein differenziertes System an Lehrformaten und -methoden angelegt. Die Prüfungsformen sind in § 15ff. der StPO definiert und geregelt. Prüfungsumfang und -dauer sind nicht durchgängig in § 15ff. StPO definiert. Für den Studiengang liegt jedoch eine Liste mit den entsprechenden Angaben vor. Die Hochschule legt besonderen Wert auf überschaubare Gruppengrößen. Die Arten der Prüfungsleistungen sind entsprechend den Kompetenzzielen des jeweiligen Moduls wissens- und kompetenzorientiert ausgerichtet. Im Studiengang sind laut Modulhandbuch vorgesehen: drei Klausuren (M6, M11, M22), neun modultypische Arbeiten (M3, M4, M5, M10, M13, M14, M15, M16, M17, M18), acht Hausarbeiten bzw. Referate (M1, M2, M7, M8, M9, M12, M20, M23), die Bachelorthesis (M24) und das Bachelorkolloquium (M24). Modul 21

„Praxisphase“ wird mit einem Praxisbericht und einer Präsentation abgeschlossen. Im Modulhandbuch sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. Nicht bestandene Prüfungsleistungen können gemäß § 25 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung zweimal wiederholt werden. Wird die Praxisphase nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden (§ 4 Abs. 9 StPO). Die Bachelorarbeit kann gemäß § 25 Abs. 1 einmal wiederholt werden. Der Nachteilsausgleich ist in § 23 der StPO geregelt. Mündliche Prüfungen und Klausuren finden in der Regel außerhalb der Vorlesungszeit statt. Der Prüfungszeitraum umfasst in der Regel die sich an die Vorlesungszeit anschließenden drei Wochen. Die Prüfungstermine werden vom Prüfungsamt festgelegt. Modultypische Arbeiten, Datenanalysen und Hausarbeiten sind einen Monat nach Ausgabe des Themas abzugeben.

Informationen über die Zahl der Prüfungsteilnehmer:innen, über die Durchschnittsnoten sowie über die Durchfallquoten sind den Datenblättern am Ende des Berichts zu entnehmen.

Die Rechtsprüfung der aktuellen Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang IPHP wurde im Anschluss an die Vor-Ort-Begehung nachgereicht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Alle Module werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Im Studiengang sind drei Klausuren, neun „modultypische Arbeiten“, acht Hausarbeiten bzw. Referate, die Bachelorthesis und das Bachelorkolloquium vorgesehen. Bezogen auf die Nachfrage der Gutachter:innen, was „modultypische Arbeiten“ sind, verweist die Hochschule auf § 19 StPO. Dort heißt es: „Zu den Modultypischen Arbeiten gehören insbesondere Nachweise theoretisch fundierter fachlicher Reflexion und Integration der Inhalte eines Moduls (insb. Berichte [Praktikumsbericht, Evaluationsbericht, Projektbericht], Dokumentation eines Feldbesuchs, (Präsentationen, Fallarbeit/Fallanalyse) bzw. Nachweise methodisch und theoretisch reflektierten Handelns in praxisbezogenen Aufgaben“. Die Gutachter:innen empfehlen die „modultypischen Arbeiten“ im Kontext der Modulprüfungen näher zu erläutern. Das Modul „Praxisphase“ wird mit einem Praxisbericht und einer Präsentation abgeschlossen. Nicht bestandene Prüfungsleistungen können gemäß § 25 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung zweimal wiederholt werden. Die nicht bestandene Praxisphase und die Bachelorarbeit können einmal wiederholt werden. Aus Sicht der Gutachter:innen dienen die vorgesehenen Prüfungen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Die Modulprüfungen sind aus Sicht der Gutachter:innen modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert ausgerichtet. Die Prüfungsdichte wird als angemessen bewertet.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist in § 23 der Studien- und Prüfungsordnung geregelt. Die aktuelle Studien- und Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innen-Gremium gibt folgende Empfehlung:

- Die „modultypischen“ Prüfungsarten sollten im Kontext der Modulprüfungen näher erläutert werden.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Das Modulhandbuch des zu akkreditierenden Studiengangs enthält einen Studienverlaufsplan, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgeht (siehe dazu auch Modulhandbuch). Das Curriculum des Studiengangs ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters, zum Teil auch binnen zwei Semestern zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden 30 CP erworben. Die Modulprüfungen finden in der Regel am Ende jedes Semesters statt, so dass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Studienbegleitende Prüfungen werden im Rahmen des Veranstaltungsverlaufs durchgeführt.

Studierende mit Assistenzbedarf haben die Möglichkeit, ihren besonderen Assistenzbedarf im Studienalltag, d.h. in Seminaren, Vorlesungen, in Prüfungsangelegenheiten, und bezogen auf spezielle Raumbedarfe, in einem Beratungsgespräch mit dem:der Beauftragten für Enthinderung zu formulieren. Bei allen Leistungsnachweisen wird der individuelle Assistenzbedarf auf Antrag berücksichtigt. Die Studierbarkeit des Studiengangs wird laut Hochschule auch durch einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb gewährleistet. Hierfür stehen Informations- und Beratungsangebote für die Studierenden bereit.

Im Studiengang wird mit der hochschulweit genutzten Lernplattform Moodle gearbeitet. Sie bietet u.a. die Möglichkeit zum Einsatz unterstützender E-Learning-Module (z.B. inverted classroom) zu einzelnen Veranstaltungen, zum Up- und Download von Arbeitsmaterialien (Handouts, Literaturlisten, Sitzungsprotokolle etc.) oder zur Einrichtung virtueller Lerngruppen. Die Lernplattform wird von einem hauptberuflichen E-Learning-Team betreut. In allen Modulen setzt die Hochschule zur Stärkung individuellen berufs begleitenden Lernens E-Learning-Anteile ein.

Die Dozierenden nutzen die Lernplattform Moodle, einen eigenen BigBlueButton Server, Taskcards und gängiges hochschuldidaktisches Repertoire. Alle Dozierenden verfügen über ein eigenes Notebook u.a. mit VPN-Client-Zugang zum Server. Für die Studierenden stehen in den Gebäuden A und C jeweils ein Computerraum zur Verfügung. Alle Veranstaltungsräume sind mit PCs, WLAN und Beamern ausgestattet. Das E-Learning-Team bietet Lehrenden Unterstützung bei der Umsetzung von E-Learning/Blended Learning-Konzepten für die Erhaltung der Qualität der Lehre und Unterstützung der Flexibilität des Studiums.

Der Service und die Tools im Bereich digitaler Lehre stehen grundsätzlich allen Lehrenden zur Verfügung. Detaillierte Angaben zum Umfang der eingesetzten Blended-Learning-Formate liegen nicht vor. Diese werden von Lehrenden im Rahmen der Freiheit der Lehre eigenständig und lehrstoffadäquat eingesetzt. Intern hat die EH Ludwigsburg aktuell die Regelung, dass, mit Ausnahme von Lehrbeauftragten, Lehrveranstaltungen bei einer zu mehr als 60% internetbasiert ausgebrachten Lehre die Zustimmung der:des Dekanin:Dekans erfordern.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit des Studiengangs wird aus Sicht der Gutachter:innen gewährleistet durch die Berücksichtigung der erwarteten Eingangsqualifikationen, eine geeignete Studienplangestaltung sowie die regelmäßig evaluierte studentische Arbeitsbelastung. Alle Module werden innerhalb eines Semesters bzw. zwei Semestern abgeschlossen. Insbesondere für Studierende mit einer abgeschlossenen Ausbildung als Heilerziehungspfleger:in oder Erzieher:in gibt es Anrechnungsoptionen im Umfang von bis zu 33 CP (Heilerziehungspfleger:innen) bzw. bis zu zehn CP (Erzieher:innen). Das heißt, dass bestimmte, definierte Module nicht besucht werden müssen, was damit auch zu einer Entlastung im Studium bzw. zur besseren Studierbarkeit bei zumeist anteiliger Berufstätigkeit beiträgt. Die Prüfungsdichte ist aus Sicht der Gutachter:innen mit max.

fünf Prüfungen pro Semester durchaus adäquat und belastungsangemessen. Dies wird von den befragten Studierenden bestätigt, auch wenn diese anmerken, dass insbesondere das fünfte Semester zwar sehr arbeitsintensiv, aber dennoch studierbar ist. Die Studierenden bestätigen des Weiteren die sehr gute fachliche und überfachliche Betreuung und Beratung von Seiten der Hochschule. Ein von den Studierenden artikulierter Wunsch ist ein Mentoring-Konzept, bei dem Studierende höherer Semester die neu an die Hochschule kommenden Studierenden in ihrem ersten Semester begleiten. Darüber hinaus wünschen sich die Studierenden, dass der sehr geringe Anteil an hybrider Lehre erhöht wird. Dieser Vorschlag wird von den Gutachter:innen unterstützt.

Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt. Der Nachteilsausgleich ist in § 23 der StPO geregelt. Von den Gutachter:innen anerkennend zur Kenntnis genommen wird, dass sich derzeit eine studentische Arbeitsgruppe formiert, die das Ziel eines Peer Supports für Studierende mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen verfolgt. Um die Chancengleichheit von Studierenden mit Handicaps zu gewährleisten, sind u.a. Härtefallregelungen in der Zulassungsordnung bzw. im Zulassungsverfahren getroffen worden (fünf Prozent der Studienplätze stehen Studierenden mit Handicaps zur Verfügung).

Von den Studierenden positiv hervorgehoben werden das forschende Lernen und die unkomplizierte Anrechnungs- und Anerkennungspraxis.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang IPHP besitzt ein eigenes und an aktuelle Diskurse der Disziplin anschlussfähiges Profil, das sich laut Hochschule vorrangig durch die folgenden Aspekte auszeichnet:

- Ausrichtung der Inhalte an aktuellen, grundlegenden Weiterentwicklungen, bspw. derzeit weiterhin UN-BRK, Bundesteilhabegesetz (BTHG) und ICF sowie neu am Kinder- Jugend-Stärkungsgesetz und der damit formal begonnenen inklusiven Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe,
- Sozialraum- und Personenorientierung als maßgebliche Inhalte von Modul 12 und Modul 19 schon seit Beginn des Studiengangs im Jahr 2011,
- Einbezug von Expert:innen in eigener Sache als Referent:innen und Lehrende, um das Erleben von bzw. die Erfahrung mit potenzieller Klientel zu erweitern,
- Forschendes Lernen als direkte Verknüpfung praktischer Erfahrungen mit theoretischen Aspekten und die Bewältigung daraus entstehender thematischer bzw. inhaltlicher Widersprüche,
- enge Kontakte in die Praxis, sowohl zu Träger:innen als auch zu Verbänden und Organisationen, landesweit und national mit der Repräsentation der diversen Arbeitsfelder von Inklusiven Pädagog:innen und Heilpädagog:innen,
- Einbezug hochschuleigener Forschungsprojekte, z.B. zur modellhaften Erprobung des neuen Bedarfsermittlungsinstruments im Bereich Eingliederungshilfe Baden-Württemberg, inklusionsorientierte Schulentwicklung oder des Forschungsbereichs frühkindliche Bildung und Inklusion sowie externer Forschung und empirischen Projekten in die Lehre.

Das Modulhandbuch wird von der Studiengangsleitung gemeinsam mit der Fachgruppe inkl. studentischer Vertretung regelmäßig überprüft, inhaltlich diskutiert und weiterentwickelt. Die einzelnen Module liegen in der inhaltlichen Verantwortung der Modulkoordinator:innen und werden ebenfalls regelmäßig überprüft.

Alle hauptamtlich im Studiengang Lehrenden sind in nationale und internationale Fachdiskurse und entsprechende Gremien eingebunden, so ist der Studiengang z. B. auch im Fachbereichstag Heilpädagogik vertreten. Alle dort diskutierten und entwickelten thematischen / inhaltlichen Neuerungen werden in der Fachgruppe diskutiert, auf ihre Relevanz hin überprüft und dann in gemeinsamen Entscheidungs- und Entwicklungsprozessen in die Lehre eingebunden. Es findet eine kontinuierliche Überprüfung und Weiterentwicklung des Curriculums statt. Durch Fort- und Weiterbildung und entsprechendes Selbststudium entwickeln alle Lehrenden ihre methodisch-didaktischen Kenntnisse weiter und setzen dies in ihren Lehrveranstaltungen um.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der Hochschule adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangskonzeptes sowie zur Überarbeitung und Anpassung des Modulhandbuchs vorhanden. Die Lehrenden berücksichtigen den internationalen sowie nationalen Diskurs im Bereich der Inklusiven Pädagogik und Heilpädagogik. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden ebenso wie das Modulhandbuch von der Studiengangsleitung gemeinsam mit der Fachgruppe inkl. einer studentischen Vertretung, für die Gutachter:innen nachvollziehbar, kontinuierlich überprüft und ggf. an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Gemäß Selbstbericht verfügt die Evangelische Hochschule Ludwigsburg über ein Konzept zur Qualitätssicherung und Evaluation, in das der zur Akkreditierung vorliegende Bachelorstudiengang IPHP einbezogen ist. Eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung der Lehre ist gemäß dem Leitbild der Hochschule institutionell verankert. Sie ermöglicht die fachliche Weiterentwicklung und den konstruktiven Umgang mit Herausforderungen.

Das derzeit noch gültige „Konzept des Qualitätsmanagementsystems und Maßnahmen zur Umsetzung an der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg“ vom 25.05.2019 (eine Neubearbeitung ist dem Selbstbericht als Entwurf beigelegt) sieht folgende Schwerpunkte vor: Zur Überprüfung der Qualität und Weiterentwicklung der Lehre werden regelmäßig 25 Prozent der Lehrveranstaltungen der Bachelorstudiengänge einer Lehrveranstaltungsevaluation unterzogen (siehe dazu den Ergebnisbericht „Lehrveranstaltungsevaluation im Sommersemester 2021“, in die u.a. auch 70 Studierende aus dem zu akkreditierenden Studiengang einbezogen wurden). Die Ergebnisse der Evaluation werden an die betroffenen Dozierenden und ggf. Modulbeauftragten rückgemeldet. Die aggregierten Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation werden zudem in Form jährlicher Berichte im Qualitätsausschuss der EH Ludwigsburg diskutiert. Dabei wurden zuletzt auch die Einschätzungen der pandemiebedingten Anpassungen in digitalen Formaten berücksichtigt. Daneben sind die Dozierenden gehalten, ergänzend quantitative oder dialogische qualitative

Selbstevaluationen der eigenen Lehrveranstaltungen im Verlauf und zum Ende der Vorlesungszeit mit den Studierenden durchzuführen und in der Lehrveranstaltungsplanung zu berücksichtigen. Hierzu stehen den Lehrenden unterschiedliche Materialien und Tools in Moodle zur Verfügung. Ergänzend finden i.d.R. im Abstand von vier Jahren Vollerhebungen unter Studierenden statt.

In diesen Qualitätsbereich gehören des Weiteren die hochschulische Befragung von Absolvent:innen und die externe Befragung von Absolvent:innen durch das statistische Landesamt Baden-Württemberg und im bundesweiten Rahmen durch ISTAT. Befragungsergebnisse des Studiengangs „Inklusive Pädagogik und Heilpädagogik“ liegen vor (Befragung der Absolvent:innen des Prüfungsjahrgangs 2020: ISTAT). Weitere Ergebnisse sind einer hochschulischen studienangabengreifenden „Absolvent:innenbefragung Sommersemester 2021“ zu entnehmen. Darüber hinaus gibt es Ergebnisse einer „Erstsemesterbefragung im Wintersemester 2021/2022“, an der auch 23 Studierende des zu akkreditierenden Studiengangs beteiligt waren.

Zusätzlich zur studienangabengreifenden Absolvent:innenbefragung durch das Institut für Angewandte Forschung (IAF) der EH Ludwigsburg wird i.d.R. eine studienangabenspezifische Absolvent:innenbefragung im Studiengang IPHP sechs Monate nach Studienabschluss durchgeführt. Mit der Einführung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und zusätzlich pandemiebedingt war die Erreichbarkeit der Absolvent:innen jedoch zuletzt in einem solchen Maße eingeschränkt, dass der Rücklauf und die Ergebnisse nicht aussagekräftig waren. Daher wurden im Herbst 2022 alle Absolvent:innen des Studiengangs IPHP aus dem Alumniverteiler angeschrieben und nach ihrem beruflichen Verbleib, beruflicher Karriere und zu inhaltlichen Einschätzungen des Studiengangs befragt. Die Daten befinden sich zum Zeitpunkt der Antragstellung noch in der Auswertungsphase.

Es gibt ein hochschulinternes Konflikt- und Beschwerdemanagementsystem. Dieses ist hinsichtlich der Transparenz und Aufteilung der Zuständigkeitsbereiche und Verfahrensabläufe festgelegt. Es gibt regelhafte Treffen zwischen AStA und Hochschulleitung bzw. Dekanat; auch die regelmäßigen Lehrbeauftragten-Treffen dienen der Weiterentwicklung der Lehre.

Die allgemeine Studienberatung erfolgt über den Studierendenservice im Rahmen der auf der Website und durch Aushang bekanntgegebenen Kontaktzeiten sowie per E-Mail. Die Sprechzeiten der hauptamtlich Lehrenden sind entweder konkret festgelegt oder erfolgen nach Vereinbarung. Während eines Auslandspraktikums kommunizieren Lehrende und Studierende mittels Skype.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg Qualitätssicherungsinstrumente etabliert, die regelhaft angewendet werden und sämtliche Ebenen abdecken. Zur Überprüfung der Qualität und Weiterentwicklung der Lehre werden regelmäßig 25 Prozent der Lehrveranstaltungen der Bachelorstudiengänge einer Lehrveranstaltungsevaluation unterzogen. Darüber hinaus wird den Lehrenden nahegelegt, ergänzend qualitative, dialogisch konzipierte Evaluationen der eigenen Lehrveranstaltungen durchzuführen und in der Lehrveranstaltungsplanung zu berücksichtigen. Ziel der Lehrveranstaltungsevaluation und der Gespräche der Lehrenden mit der Fachgruppe sowie mit den Studierenden ist die kontinuierliche Sicherung und Verbesserung der fachlichen, didaktischen und methodischen Qualität des Studiums und der

Lehre in den Studiengängen der Hochschule. Daneben werden u.a. Absolvent:innenbefragungen und Erstsemesterbefragungen durchgeführt.

Für den Bachelorstudiengang IPHP zeigen die Evaluationsergebnisse u.a., dass, von sechs Ausnahmen abgesehen, 178 Absolvent:innen ihr Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen haben. Das Notenspektrum verteilt sich auf die Noten „Sehr gut“ (1.0-1,5: 87 Studierende) und „Gut“ (1,5-2,5: 92 Studierende). Im Rahmen der Absolvent:innenbefragung wurden 178 Studierende der Abschlusskohorten 2014-2022 angeschrieben, von denen 32 (18 %) geantwortet haben. Sechs Monate nach Abschluss des Studiums waren 84,1% der Befragten berufstätig, 15,6 % haben direkt ein konsekutives Masterstudium abgeschlossen. Weitere Ergebnisse sind der Alumni-Befragung 11/2022 und dem Bericht der Absolvent:innenbefragung Sommersemester 2021 vom Mai 2022 zu entnehmen. Die Gutachter:innen weisen in diesem Zusammenhang die Hochschule darauf hin, dass in den zur Verfügung gestellten Unterlagen die Zahl der Absolvent:innen nicht einheitlich ist bzw. leicht differiert (was natürlich auch den unterschiedlichen Erhebungszeitpunkten geschuldet sein kann).

Von den Gutachter:innen positiv registriert wird, dass die Studierenden in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden werden. Vor Ort haben die überwiegend aus der Region stammenden Studierenden die „familiäre Atmosphäre“ an der Hochschule, die „Klassenstruktur“ des Studiengangs sowie die gute Vorbereitung auf Prüfungen und Praxis gelobt. Sie haben u.a. aber auch darauf hingewiesen, dass sie sich mehr hybride Lehre und eine stärkere Verzahnung der Semester wünschen. Auch wünschen sie sich eine Erweiterung des Studiengangs von 180 CP auf 210 CP. Dies wird von den Gutachter:innen zur Kenntnis genommen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Hochschule ist gemäß Leitbild evangelisch profiliert und im Sinne von Vielfalt, Diversität und Heterogenität – sowohl der Studierenden als auch des Berufsfeldes – gestaltet. Dem Gleichstellungsplan der EH Ludwigsburg von 2018, der Enthinderungsordnung der Hochschule und dem Konzept des „Büros für Vielfalt“, die dem Selbstbericht beigefügt sind, kann entnommen werden, welchen Beitrag die Hochschule zu einer inklusiven Hochschulkultur leisten möchte. Im Gleichstellungsplan sind auch Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen vorgesehen: z.B. im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder bauliche Maßnahmen im Sinne der Herstellung von Barrierefreiheit oder die Bereitstellung von Einrichtungen zur Kinderbetreuung oder die Bereitstellung von Still- und Wickelräumen. Das Konzept des Büros für Vielfalt wurde am 06.11.2019 zustimmend vom Senat zur Kenntnis genommen. Das Büro für Vielfalt wird kontinuierlich ausgebaut und ist jetzt über die Website, einen Beratungsflyer und Informationen in den Einführungstagen präsent. Konkrete Planungen bestehen zudem in einer erhöhten Sichtbarkeit des Themas Vereinbarkeit von Studium und Care-Tätigkeiten für alle Hochschulangehörigen.

Studiengangübergreifend wurde der bestehende Leitfaden für geschlechtergerechte Sprache an der Hochschule gemeinsam mit Studierenden überarbeitet und in der Fachbereichsratsitzung vom 29.06.2022 beschlossen. Des Weiteren hat die Arbeit einer partizipativen Arbeitsgruppe zum Schutzkonzept dazu geführt, dass in der Senatssitzung vom 13.Juli 2022 das Schutzkonzept zu

(sexualisierter) Gewalt beschlossen werden konnte. Die Richtlinie trat zum 1. September 2022 in Kraft. Derzeit befindet sich die Hochschule in der Umsetzung des vorliegenden Schutzkonzepts. Das Schutzkonzept dient einerseits der Prävention und dem Schutz an der Hochschule, andererseits wird die Thematik Prävention (sexualisierter) Gewalt nun in allen Studiengängen als ein Kern von Fachlichkeit verankert. Zudem formiert sich derzeit eine neue Arbeitsgruppe von Studierenden mit dem Ziel eines Peer Supports für Studierende mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen. Um die Chancengleichheit von Studierenden mit Handicaps zu gewährleisten, sind u.a. Härtefallregelungen in der Zulassungsordnung bzw. im Zulassungsverfahren getroffen worden (fünf Prozent der Studienplätze stehen Studierenden mit Handicaps zur Verfügung). Aktuell wird auch an einem neuen Leitbild der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg gearbeitet. Der Entwurf liegt vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen werden die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen wie beispielsweise Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Studierende mit Kindern, ausländische Studierende, Studierende mit Migrationshintergrund und/oder aus sogenannten bildungsfernen Schichten auch auf der Ebene des zu akkreditierenden Studiengangs umgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Auf Antrag der Hochschule wurde das Begutachtungsverfahren mit dem Verfahren zur Feststellung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs gemäß § 36 Abs. 6 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg verbunden.
- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs. 2 der Verordnung des baden-württembergischen Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO) in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden.
- Orientierung am Fachqualifikationsrahmen Heilpädagogik (Verabschiedet beim Fachbereichstag Heilpädagogik am 06./07.11.2014 in Münster. Ergänzt um die Promotionsebene beim Fachbereichstag Heilpädagogik am 16./17.11.2015 in Berlin/Trebnitz).
- Vor Ort vorgelegt wurden: vier Abschlussarbeiten, das aktuelle Diploma Supplement (Deutsch / Englisch), die Ergebnisse der Alumni- bzw. Absolvierenden-Befragung (2014-2022) sowie die Anrechnungsoptionen für Heilerziehungspfleger:innen und Erzieher:innen.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag,
- Verordnung des Wissenschaftsministeriums (Baden-Württemberg) zur Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO) vom 18. April 2018.

3.3 Gutachter:innengremium

- a) Hochschullehrer:innen
Prof. Dr. Thorsten Burger, Katholische Hochschule Freiburg (Repräsentant:in der Wissenschaft)
Prof.in Dr.in Vera Munde, Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin (Repräsentant:in der Wissenschaft)
- b) Vertreter:in der Berufspraxis
Helena Hager, Berufs- und Fachverband Heilpädagogik (BHP) e.V. (Repräsentant:in der Berufspraxis)
- c) Studierende:r
Anne Babick, Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (Repräsentant:in der Studierenden)

Zusätzliche externe Expert:innen mit beratender Funktion (§ 35 Abs. 2 MRVO): Nach Rücksprache mit dem MWK und dem dort zuständigen Referenten nahm das MWK nicht an der Vor-Ort-Begehung teil. Auch ein:e Vertreter:in der beteiligten Referate aus dem Sozialministerium war nicht vor Ort anwesend.

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2022/2023	27	27			0%			0%			0,00%
Sose 2022					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2021/2022	26	18			0%			0%			0,00%
SS 2021					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2020/2021	25	21			0%			0%			0,00%
SS 2020					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2019/2020	31	28	22	19	71%			0%			0,00%
SS 2019					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2018/2019	28	27	21	20	75%	4	4	14%			0,00%
SS 2018					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2017/2018	30	28	25	24	83%			0%			0,00%
SS 2017					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2016/2017	33	31	31	28	94%	1	1	3%			0,00%
SS 2016					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
Insgesamt	173	0	0	0	#DIV/0!	0	0	0%	0	0	0,00%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2022	11	11			
WS 2021/2022		4			
SS 2021	10	11			
WS 2020/2021					
SS 2020	16	9			
WS 2019/2020			1		
SS 2019	13	18			
WS 2018/2019					
SS 2018	11	10			
WS 2017/2018					
SS 2017	11	13			
WS 2016/2017	1	1			
SS 2016	14	15			
Insgesamt	87	92			

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2022	22				22
WS 2021/2022	1	3			4
SS 2021	21				21
WS 2020/2021					
SS 2020	25				25
WS 2019/2020				1	1
SS 2019	30		1		31
WS 2018/2019					
SS 2018	21				21
WS 2017/2018					
SS 2017	24				24
WS 2016/2017	1			1	2
SS 2016	29				29

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	19.09.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	21.02.2023
Zeitpunkt der Begehung:	05.07.2023
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 21.07.2011 bis 30.09.2016 AHPGS
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 16.02.2017 bis 30.09.2023 AHPGS
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung (Rektor; Pro-Rektorin; Kanzler; Gleichstellungsbeauftragte; Enthinderungsbeauftragte); Fachbereichsebene (Bereichsleitung; Pro-Rektorin; Studiengangleitung; Beauftragter für Qualität und Evaluation; QM-Referentin); Programmverantwortliche und Lehrende (fünf Professuren und ein:e wiss. Mitarbeiter:in); Studierende (sechs Studierende, davon zwei aus der Fachgruppe)
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)